

Ordnung über die von Mitgliedern zu tragenden Bearbeitungskosten bei Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

(§ 10 Absatz 4 der Satzung vom 13.10.2018)

Der Bundesvorstand des BDH Bundesverband Rehabilitation e.V. hat in der Vorstandssitzung am 09.03.21 nach § 27 Absatz 4 der Satzung die nachstehende Verfahrenskostenordnung verabschiedet.

§ 1 Grundsätze

Nach § 10 Absatz 4 der Satzung tragen die Mitglieder die dem Bundesverband durch die Vertretung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren entstehenden Bearbeitungskosten nach Maßgabe der vom Bundesvorstand unter Berücksichtigung von § 53 AO festzusetzenden Kostenanteile.

Die nachstehenden Regelungen sind für alle Gliederungen des BDH verbindlich.

§ 2 Höhe der Bearbeitungskosten

- (1) Für die Vertretung in Angelegenheiten nach § 10 Absatz 4 der Satzung werden folgende Bearbeitungskosten erhoben:

| | |
|---|-------------------|
| a) Anhörungsverfahren/Widerspruchsverfahren | einmalig 25,00 € |
| b) Zugunsten-Verfahren nach § 44 SGB X | einmalig 25,00 € |
| c) je Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit | einmalig 50,00 € |
| d) je Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit im Berufungsverfahren | einmalig 75,00 € |
| e) je Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht | einmalig 100,00 € |
- (2) In den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird zusätzlich eine Gebühr entsprechend der Höhe der Gebühr des Hauptsacheverfahrens erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Anspruch des BDH auf die Bearbeitungskosten nach § 2 Absatz 1 entsteht in voller Höhe, sobald der BDH die Rechtsvertretung übernimmt.
- (2) Der Zahlungseingang der fälligen Bearbeitungskosten muss innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme der Rechtsvertretung erfolgt sein, anderenfalls wird das Mitglied mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gemahnt mit der Ankündigung, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist das Mandat niedergelegt wird.
- (3) Die Bearbeitungskosten für Anhörungsverfahren/Widerspruchsverfahren und Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X stehen den BDH-Kreisverbänden zu; sie sind auch für deren Zahlungsüberwachung zuständig.
- (4) Die Bearbeitungskosten für alle weiteren Sozialgerichtsverfahren stehen dem Bundesverband zu; er ist auch für deren Zahlungsüberwachung zuständig.



§ 4 Härtefälle

- (1) Von der Zahlung der Bearbeitungskosten nach § 2 Absatz 1 sind folgende Personen befreit: Mitglieder, die
- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe
 - ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge
 - Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung
 - Arbeitslosengeld II
 - Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Ausbildungsförderung aus der Arbeitsförderung erhalten oder
 - in einem (Alten-, Pflege-) Heim oder einer ähnlichen Einrichtung zulasten der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge untergebracht sind.
- (2) Zur Geltendmachung der Befreiung von der Zahlung der Bearbeitungskosten haben die Mitglieder eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verfahrenskostenordnung tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.

Lievelingsweg 125

53119 Bonn

Tel: 0228 - 969 84 0

Fax: 0228 - 969 84 99

info@bdh-reha.de

www.bdh-reha.de

